



Positionierung des DBV zur “Hofabgabeklausel”

Mit Beschluss vom 23. Mai 2018, veröffentlicht am 9. August 2018, hält das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte nicht mehr mit dem Grundgesetz für vereinbar. Mit diesem Urteil hat das BVerfG seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben.

Der Deutsche Bauernverband hat sich stets für eine Beibehaltung der Hofabgaberegulierung ausgesprochen. Sie ist nach wie vor ein strukturpolitisches Instrument, erhält und verbessert die Flächengrundlage für die wirtschaftenden Betriebe, fördert den rechtzeitigen Generationswechsel und wirkt der Zersplitterung von Bewirtschaftungsflächen sowie einer Überalterung der aktiven landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer entgegen.

Das BVerfG stellt fest, dass der Gesetzgeber "mit der Hofabgabeklausel mehrere legitime, agrarstrukturelle Ziele" verfolgt. Zum einen leistet sie "einen Beitrag zur Übergabe von landwirtschaftlichen Unternehmen zu einem wirtschaftlich sinnvollen Zeitpunkt an jüngere Kräfte". Zum anderen hat die Hofabgabeverpflichtung "eine wichtige Funktion für den Bodenmarkt", insbesondere da "die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen deutlich höher sei als die Anzahl der infolge der Hofabgabeklausel freiwerdenden Flächen". Nicht zuletzt verfolgt "die Hofabgabeklausel das Ziel der Verbesserung der Betriebsstruktur".

Das BVerfG hält die Verpflichtung zur Hofabgabe jedoch nicht in allen Fällen für zumutbar. Eine übermäßige Belastung der Betroffenen durch die Regelung darf nicht erfolgen. Da das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte keine Härtefallregelung für die Hofabgabe vorsieht, wird in verschiedenen Konstellationen nach Auffassung des BVerfG die Grenze der Zumutbarkeit überschritten. Demnach entstehen Härtefälle, wenn der abgabewillige Landwirt keinen zur Hofübernahme bereiten Nachfolger findet oder wenn das landwirtschaftliche Unternehmen zwar abgegeben werden könnte, dies jedoch nicht zu Einkünften des Landwirts führen würde, mit Hilfe derer er seinen Lebensunterhalt in Ergänzung der Rente sicherstellen kann. Des Weiteren ist die Regelung nach Auffassung des BVerfG unzumutbar geworden, weil sie durch verschiedene Rechtsänderungen in der Vergangenheit nur noch eine kleine Gruppe von Landwirten erfasst und ihnen damit im Vergleich zu anderen Landwirten eine unangemessene Last zumutet (Ungleichbehandlung).

Nach Auffassung des BVerfG hat der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten, die Verfassungswidrigkeit der Hofabgaberegulierung zu beheben.

Nach Ansicht der SVLFG, die das Bundesversicherungsamt bestätigt, ist diese aufgrund der fehlenden Nichtigerklärung durch das BVerfG derzeit rechtlich daran gehindert, über die Bewilligung von Altersrenten zu entscheiden. Die gestellten Anträge werden von der SVLFG bearbeitet, aber nicht beschieden. Dieser Zustand ist für die betroffenen Landwirte unzumutbar und muss durch ein Handeln des Gesetzgebers möglichst schnell beseitigt werden. Bis dahin ist auf jeden Fall eine vorläufige Auszahlung von Altersrenten kurzfristig sicherzustellen.

Eine Beibehaltung der Hofabgaberegelerung durch eine abschließende Auflistung von Härtefällen im Gesetz sowie einer Abschaffung der Ungleichbehandlung unter den Landwirten (Verschärfung der Hofabgaberegelerung) ist insbesondere unter den divergierenden Auffassungen in den Regierungsparteien innerhalb eines angemessenen Zeitraums kaum vorstellbar.

Eine Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung wirkt sich negativ auf die agrarstrukturellen Ziele

- Förderung einer frühzeitigen Hofübergabe an Jüngere,
- Erhöhung der Verfügbarkeit von Flächen auf dem Bodenmarkt,
- Verbesserung der Betriebsstruktur

aus.

Weiterhin sind bei einem Wegfall der Hofabgabeklausel Auswirkungen auf die Finanzierung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) zu erwarten. Altenteiler, die ihren Betrieb weiterbewirtschaften und parallel dazu eine Altersrente beziehen, werden in der LKV als pflichtversicherte landwirtschaftliche Unternehmer verbeitragt. Die dadurch entstehenden Leistungsaufwendungen übersteigen die Beiträge dieses Personenkreises und werden daher voll beitragswirksam. Damit würden die aktiv Versicherten über Gebühr belastet.

Durch den Beschluss des BVerfG, die Anforderungen des BVerfG an eine Rechtsänderung zur Erhaltung der Hofabgaberegelerung und die politischen Machtverhältnisse ist eine untragbare Situation für die Rentenantragsteller entstanden. Sollte ein politischer Konsens über eine modifizierte Hofabgaberegelerung nicht möglich sein, muss mit einer Abschaffung zumindest sichergestellt werden, dass

- eine zusätzliche Belastung der aktiv Versicherten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung vermieden wird. Dies kann geschehen, in dem der im Jahr 2005 zur Kostenentlastung des Bundes eingeführte „Solidarbeitrag“ (§ 38 Abs. 4 KVLG 1989) der aktiven Landwirte zur Mitfinanzierung der Altenteilerkrankenversicherung abgeschafft wird;
- die Hofabgabeverpflichtung für alle Rentenarten aufgegeben wird;

- an anderer Stelle wirkungsgleiche Instrumente entwickelt werden, um die legitimen agrarstrukturellen Ziele weiterhin zu verfolgen.

15. Oktober 2018